

Schutzkonzept
Katholischer Kindergarten
St. Wolfgang Großmehring



Gliederung

1. Präambel

1.1. Verantwortung der Kita / Leitbild / Verständnis von Hilfe

1.2. Geltungsbereich

1.3. Rechtliche Grundlagen

1.4. Pädagogische Grundlagen / Grundlagen für eine positive Entwicklung

1.4.1. Bedürfnisse

1.4.2. Partizipation

1.4.3. Kinderrechte

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Formen von Kindeswohlgefährdung

2.2. Risikoanalyse

2.3. Prävention

2.3.1. Individuelle Verhaltensampel

2.4. Intervention

2.4.1. Verfahrensschritte bei Beteiligung externer Personen

2.4.2. Verfahrensschritte bei Beteiligung interner Personen

2.5. Qualitätssicherung

2.6. Anlaufstellen

3. Schlusswort

Schutzkonzept Kath. Kindergarten St. Wolfgang

1. Präambel

1.1. Verantwortung der Kita / Leitbild / Verständnis von Hilfe

Wir haben es uns zum Ziel gemacht, die Kinder dabei zu unterstützen, ihren eigenen Entwicklungsweg, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend, zu gehen. Hierzu zählt nicht, die Wünsche und Bedürfnisse bedingungslos zu erfüllen, sondern den Kindern einen adäquaten Umgang mit den Anforderungen des Alltags zu zeigen. Unsere Haltung ist es, die Kinder dazu zu befähigen, den altersentsprechenden Anforderungen so gut wie möglich nachzukommen und eine höchstmögliche Selbstständigkeit zu erlangen. Dies beinhaltet auch gegebenenfalls notwendige Unterstützung zu geben, wo diese nötig ist. Als Einrichtung mit Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ist es uns besonders wichtig, einen Raum zu schaffen, in dem sich die Kinder sicher und ohne Angst entwickeln und entfalten können, weshalb diese Kinder in unserer Einrichtung unter einem besonderen Schutz stehen.

Unter Schutzauftrag verstehen wir, die Mitarbeiter*innen des Kindergarten St. Wolfgang, eine gesetzliche und pädagogische Handlungsverpflichtung, die sowie als Prävention als auch als Leitfaden im konkreten Verdachtsfall für das Wohl des Kindes genutzt werden muss. Dies beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit unserem Verhalten als wichtige Bezugspersonen der Kinder, aber auch eine hohe Sensibilität für Veränderungen der uns Anvertrauten, die eventuell aufgrund von Einflüssen, die in Lebensbereichen außerhalb der Kindertageseinrichtung zu finden sind, entstanden sind. Wir sehen uns hier gemeinsam mit den Eltern als Partner, die sich gegenseitig dabei unterstützen, das Wohl der Kinder zu schützen und kooperativ zusammenarbeiten. Zudem verpflichten sich auch Träger und Jugendamt, uns bei diesem Auftrag zu unterstützen.

2

1.2. Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung verpflichten sich dazu, entsprechend den Leistungs- und Trägervorgaben im Sinne der verschiedenen pädagogischen, wie rechtlichen Rahmenbedingungen zu agieren und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu verfolgen. Unterstützung erhalten die Mitarbeiter*innen durch das explizit geschulte Personal vor Ort in der Kita oder auch bei anderen Stellen, die eine Beratung durch eine ISEF möglich machen.

1.3. Rechtliche Grundlagen

1) Der Schutzauftrag, als Bestandteil der Betriebserlaubnis, begründet sich neben der fachlich professionellen und persönlichen Haltung auch vorrangig auf folgende gesetzliche Vorgaben:

Das Grundgesetz besagt in Artikel 6, dass Kinder Grundrechtsträger sind und somit alle Grundrechte in Anspruch nehmen können. Darunter fallen z.B. die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Schutz der Menschenwürde.

Spezifischer werden diese Grundrechte in den Unterkategorien Sozialgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Bundeskinderschutzgesetz beschrieben. Hier einige Auszüge aus Gesetzestexten, an denen sich unsere Einrichtung orientiert und ihren Verhaltenskodex ausrichtet:

§1 SGB VIII: Recht auf Erziehung

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

3

§8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

§8b SGB VIII: § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“

BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

„Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
1. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
2. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Hierbei handelt es sich nur um eine kleine Auswahl zutreffender Gesetze aus verschiedenen Bezugsquellen, um einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen unseres Agierens zu vermitteln.

1.4. Pädagogische Grundlagen / Grundlagen für eine positive Entwicklung

1.4.1. Bedürfnisse

Ein Bedürfnis ist ein „Zustand oder Erleben eines Mangels, verbunden mit dem Wunsch ihn zu beheben“. Hier sind zum einen die emotionalen Bedürfnisse gemeint, welche durch Nähe einer liebevollen, wertschätzenden, empathischen Bezugsperson gestillt werden können. Das Kind möchte sich verstanden fühlen und seine Gefühle äußern können.

Bei den sozialen Bedürfnissen geht es unter anderem darum, sich gesehen und gemocht zu fühlen. Kinder benötigen das Gefühl, am Alltag teilhaben zu können. Die vitalen Bedürfnisse sind erfüllt, wenn neben der körperlichen Pflege, der Ernährung Kinder ausreichend Schlaf, Ruhe und Bewegungsfreiraume erhalten. Die kognitiven Bedürfnisse beziehen sich unter anderem auf ein Miteinander auf Augenhöhe, in dem Kinder kompetente Erwachsene als Vorbilder erleben und sich in einer abwechslungs- und anregungsreichen Spiel- und Lernumgebung befinden, in dem sie frei forschen und entdecken können.

Nicht nur die Erfüllung der Bedürfnisse der Kinder ist unsere tägliche Aufgabe, sondern auch die Kinder dabei zu unterstützen, es zu akzeptieren und adäquat damit umzugehen, wenn die Erfüllung eines Bedürfnisses nicht sofort möglich ist.

Ein Kind kann das für eine gesunde Entwicklung nötige körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden dann entfalten, wenn seine Grundbedürfnisse, zum Beispiel nach Nahrung, Schlaf und Pflege, aber auch nach Zuwendung, Schutz und Anregung einfühlsam und zuverlässig befriedigt werden. Eltern werden im Alltag mit ihrem Kind hin und wieder auch an ihre Grenzen stoßen. Doch zum Glück brauchen und wollen Kinder auch gar keine perfekten Eltern. Sie wollen einfach Eltern, auf die sie sich verlassen können; Eltern, die sie mit all ihren Stärken und Schwächen annehmen und willkommen heißen und bereit sind, sich von ihren alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnissen leiten zu lassen. Dies ist die beste Voraussetzung dafür, dass sich zwischen Ihnen und Ihrem Kind eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt.

Diese Bindung zwischen Eltern und Kind bildet die Basis, auf der das Kind sich körperlich, geistig und seelisch so entwickeln kann, dass es im Laufe seines Heranwachsens zunehmend auch selbst Verantwortung für sein Wohlbefinden übernehmen kann.

Generell ist eine positive Entwicklung des Kindes nur dann möglich, wenn die aufeinander aufbauenden Bedürfnisse sofort (Grundbedürfnisse) und später erfüllt werden. Die bewusste Verhinderung des Erfüllens von Bedürfnissen über einen längeren Zeitraum und unter Erwartung einer negativen Auswirkung auf das Kind definieren wir als Gefährdung des Kindeswohls.

1.4.2. Partizipation

In der Pädagogik versteht man unter dem Prinzip der Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen, die das Zusammenleben betreffen. Kinder verbringen oft einen großen Teil ihres Tages bei uns im Kindergarten. Darum ist es wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation ist ein wesentliches Element, das aber nicht bedeutet, dass Kinder alles dürfen.

5

Es geht hier um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters zu berücksichtigen.

So werden bei uns z.B. Regeln gemeinsam mit den Kindern besprochen, ausgehandelt und gemeinsam umgesetzt. Abstimmungen über den Tagesablauf, Ausflüge, Abläufe und Raumgestaltung sind ebenfalls möglich. Aus Anregungen und Wünschen der Kinder können Projekte mit unterschiedlicher Dauer entstehen.

1.4.3. Kinderrechte

In unserer Einrichtung setzen wir folgende Kinderrechte um:



2. Kindeswohlgefährdung

Vom Wohl des Kindes spricht man dann, wenn das eigene Handeln an den Grundrechten und Grundbedürfnissen des Kindes orientiert ist und so bei einer positiven Entwicklung unterstützt. Hierfür braucht es von seinen Bezugspersonen (Eltern und andere Personen, die aktiv an der Erziehung des Kindes beteiligt sind):

- beständige und liebevolle Beziehungen, Nähe und Geborgenheit
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- individuelle, selbst erlebte Erfahrungen
- entwicklungsgerechte und altersentsprechende Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- eine stabile und unterstützende Gemeinschaft und kulturelle Kontinuität
- eine sichere Zukunft.

Das Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung,

1. körperliche Bestrafung
2. seelische Verletzungen

sowie alle anderen entwürdigenden Maßnahmen sind nicht zulässig.

2.1. Formen von Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnet das BGB, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Eine Kindeswohlgefährdung kann also auch aus einer Überforderungssituation der Eltern, psychischer Instabilität, sozialer Not und diversen anderen Gründen entstehen.

Folgende Arten von Kindeswohlgefährdung können unterschieden werden:

Vernachlässigung

Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden unzureichend befriedigt. (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, emotionaler Austausch und Förderung in Sprache und Bewegung)

Körperliche Gewalt

Kinder werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z. B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

Seelische Grausamkeit

Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Sexueller Missbrauch

Dazu zählt jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern und Jugendlichen.

Im Kontakt mit den Kindern achten wir besonders auf Anzeichen, die uns den Hinweis geben, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann. Diese können unter anderem sein:

- blaue Flecken, Knochenbrüche
- Verbrennungen oder Verbrühungen
- Verletzungen im Genitalbereich
- Mangelernährung und Austrocknung
- Körpergeruch, verfilzte Haare, schlechte Zähne, schmutzige oder nicht passende Kleidung
- Schlafstörungen, Bettlässen und Einkoten
- Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen
- Rückzugsverhalten
- Kontaktlosigkeit, ängstliches Verhalten
- Rückzug in Phantasiewelten bis hin zum Lügen
- Aufsässigkeit und Distanzlosigkeit
- sexualisiertes oder dem Alter unangemessenes Verhalten
- Schulschwierigkeiten oder Leistungsabfall
- emotionale Instabilität
- Selbstverletzung und Suizidversuche

2.2. Risikoanalyse

In einer intensiven Auseinandersetzung wurde allen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit gegeben, sich mittels eines ausführlichen Fragebogens mit den möglichen Gefährdungspotenzialen in unserer Einrichtung auseinanderzusetzen. Mit Hilfe der Risikoanalyse konnten Gefährdungspotenziale erkannt und mögliche Risiken ins Bewusstsein gebracht werden. Zudem war sie ein wichtiges Instrument zur Ausarbeitung des Handlungsleitfadens.

2.3. Prävention

7

Wir im Kindergarten St. Wolfgang stellen durch hohe Qualitäts- und Verfahrensstandards sicher, dass sowohl potenzielle Risiken genau beleuchtet, aber auch Hinweise auf Kindeswohlgefährdung sensibel wahrgenommen werden. Durch einen klar vorgegebenen Handlungsleitfaden und ein dazugehöriges Beschwerdemanagement sind die Abläufe im Verdachtsfall klar geregelt.

Unter einem Verdachtsfall verstehen wir sämtliche Hinweise, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen. In diesem Fall sind wir dazu verpflichtet, uns den vorgegebenen Richtlinien entsprechend zu verhalten. Unsere Vorgehensweise richtet sich hier niemals gegen die Eltern, sondern sind ausschließlich als Schutzmaßnahmen für das Wohl des Kindes zu betrachten. Bei einem begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird die Leitung unweigerlich den Träger der Einrichtung informieren. Dieser wird im Rahmen des Schutzauftrages nach §8a SGB tätig werden.

Durch dieses Schutzkonzept wollen wir unseren Mitarbeiter*innen, den Kindern und auch den Eltern Sicherheit und Transparenz vermitteln, um das Kindeswohl zu jeder Zeit sicherzustellen, in der es unsere Einrichtung besucht.

In unserem Kindergarten werden nur Personen beschäftigt, die aufgrund von besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit oder durch andere erworbene Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen bzw. über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Diese persönliche Eignung wird im Sinne des §72 SGB VIII regelmäßig durch Vorlage eines Führungszeugnisses überprüft.

2.3.1. Verhaltensampel

In intensiver Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag wurde von den Mitarbeiter*innen eine Verhaltensampel erarbeitet, der Verhaltensweisen in Kategorien einteilt, die im Umgang mit den uns Anvertrauten und deren Bezugspersonen von großer Bedeutung sind:

**Verhaltensampel der Mitarbeiter*innen des
Katholischen Kindergarten St. Wolfgang Großmehring**

Im Rahmen dieser Verhaltensampel verpflichte ich mich als Mitarbeiter*in eine positive Entwicklung und das Wohl des Kindes wie folgt zu unterstützen:

Nicht akzeptable Verhaltensweisen

- Angst machen
- Schlagen
- Verletzen
- Intime Berührungen
- Schütteln
- Benachteiligen
- Zwicken
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Bloßstellen
- Diskriminieren
- Küssten
- Schubsen
- Herabsetzend über andere sprechen
- Vorführen
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- Eigene Bedürfnisse über die der Kinder stellen
- Sich immer mit dem gleichen Kind / den gleichen Kindern beschäftigen
- Kind zum Essen zwingen
- Negative Eigenschaften des Kindes hervorheben
- Aufreizende Kleidung tragen
- Offensichtliche Abneigung zeigen
- Konflikte mit Eltern am Kind auslassen
- Sozialer Ausschluss
- Auslachen / Lächerlich machen
- Verbale Aggression
- Lügen

9

Kann passieren, sollte vermieden werden

- Isolieren
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Ironie
- Anschnauzen
- Nicht ausreden lassen
- Schreien
- Sich nicht an Vereinbarungen halten
- Unsicheres Handeln
- Keine Regeln festlegen
- Unter Zeitdruck die Selbstständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen
- Kind unterfordern
- Kind überfordern
- Ein bestimmtes Kind bevorzugen
- Kinder gegen ihren Willen wickeln
- Kind ungefragt auf den Schoß/Arm nehmen
- Entwicklungsdefizite übersehen
- Nachtisch als Erziehungsinstrument einsetzen
- Kinder nicht ernst nehmen
- Bewusstes Wegschauen/Nicht beachten als pädagogische Maßnahme
- Mit Zwang etwas durchsetzen

Wünschenswert

- Spaß haben
- Regeln ändern
- Auf Selbstständigkeit des Kindes bestehen
- Ehrlichkeit
- Transparenz
- Kinder ernst nehmen
- Authentizität
- Ausgeglichenheit
- Gefühlen der Kinder Raum geben
- Fehler zugeben
- Altersgerechter Körperkontakt
- Neugierde wecken
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Fairness
- Vorbild sein
- Grenzen aufzeigen
- Kindgerechte Sprache
- Professionelle Haltung
- Ich-Botschaften
- Reflektiert sein
- Offen und tolerant sein
- Konsequent sein
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen

Der oben getroffenen Einteilung der Verhaltensweisen stimme ich vollumfänglich zu. Ich verpflichte mich, Verstöße gegen die Verhaltensampel zu thematisieren und ggf. das Leistungsteam darüber zu informieren.

Mir als Mitarbeiter*in des Katholischen Kindergarten St. Wolfgang ist bewusst, das grenzverletzendes Verhalten, sowie vor allem freiheitsentziehende Maßnahmen und körperliche Gewalt strafrechtliche Konsequenzen für mich haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

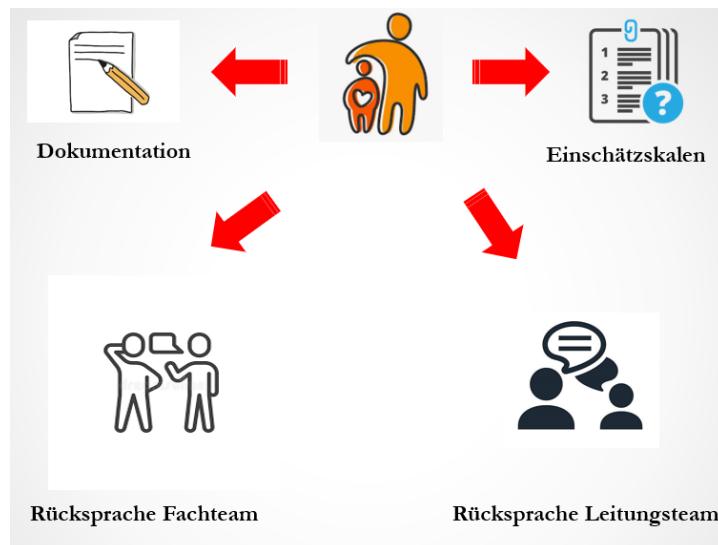
2.4. Intervention

In Zusammenarbeit mit dem Träger wurden Verfahrensschritte entwickelt, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung reagieren zu können.

2.4.1. Verfahrensschritte bei Beteiligung externer Personen

1. Orientierungsphase

In dieser Phase nutzen wir verschiedene Hilfsmittel, um die Situation weitestgehend objektiv einschätzen zu können:



Die Dokumentation dient als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und bildet ebenso einen wichtigen Baustein für den weiteren Prozessverlauf. Unser Fachteam besteht aus mindestens zwei Kolleg*innen, die sich intensiv in den Bereichen Schutzkonzept und Kindeswohlgefährdung weitergebildet haben, und mit diesem fachlichen Hintergrund wertvolle Hinweise und Handlungsempfehlungen geben, aber auch Sicherheit vermitteln können. Von Anfang an involviert ist auch das Leitungsteam, bestehend aus Kindergartenleitung und deren Stellvertreterin, so dass zu jederzeit die notwendige Transparenz auch gegenüber dem Träger gewährleistet werden kann.

Zusätzlich verschaffen verschiedene Einschätzskalen einen Überblick über eine potenziell vorliegende Gefährdung und deren Ausmaß. Sollte sich trotz der verschiedenen Hilfesysteme kein klares Bild ergeben, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, so kann im Rahmen des §8b SBG VIII jederzeit eine anonyme Beratung durch die ISEF erfolgen.

2. Gesprächsphase

Nach der Festigung des Verdachtes ist es uns besonders wichtig, die Bezugspersonen zeitnah zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen und mit diesen unsere Beobachtungen zu teilen. Das Gespräch soll in einem angemessenen Rahmen stattfinden und Möglichkeit bieten, die Gefährdung des Kindes ggf. unter Zuhilfenahme externer Hilfesysteme, abzuwenden.



Elterngespräch (sofern dadurch keine weitere Gefahr für das Kind ausgeht):

- Teilnehmer: Gruppenleitung, neutraler Beobachter/Protokollführer, jemand aus Fach- und/oder Leitungsteam
- Sachliche Schilderung der Beobachtungssituation
- Sichtweise der Eltern schildern lassen
- Information zu Beratungsstellen zur Verfügung stellen
- Zielvereinbarungen
- Festlegen eines Termines für ein Zielüberprüfungsgespräch (meist nach 2-4 Wochen)

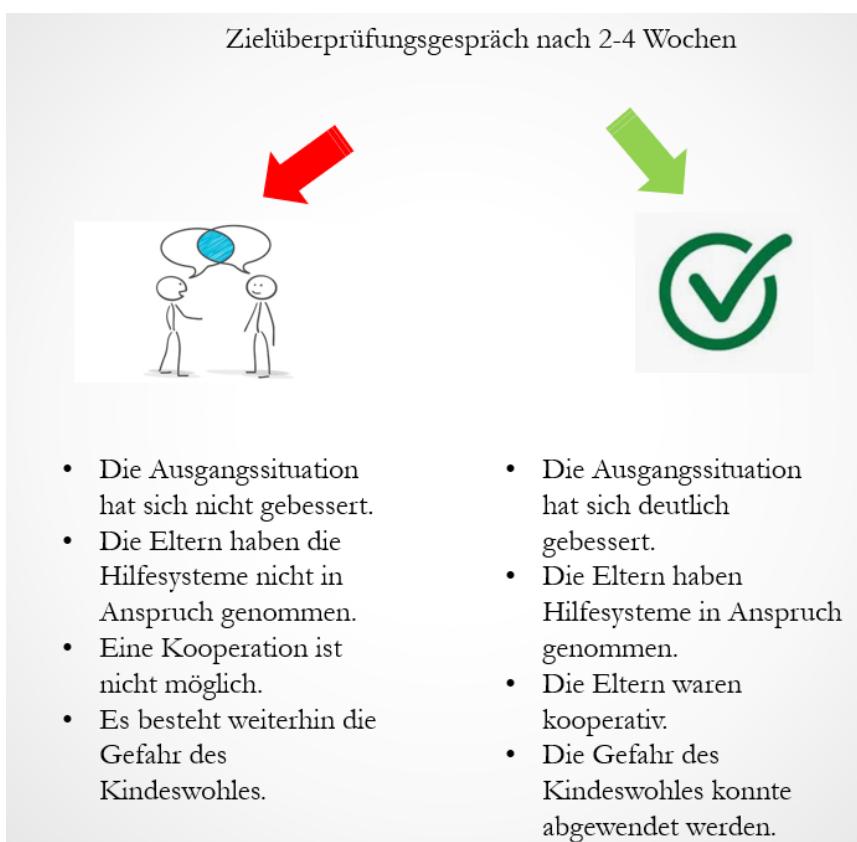
Weitere, genaue Beobachtung nach dem Elterngespräch und Information an die anderen Kolleginnen über Zielvereinbarungen!

Besonders wichtig ist es bei diesem Schritt, alle Bezugspersonen, die unmittelbar mit der Familie in Kontakt stehen, über die Vereinbarungen zu informieren und bzgl. der weiteren Dokumentation klare Regelungen zu treffen.

12

3. Zielphase

In einem festgelegten Zeitraum von 2-4 Wochen soll ein sog. Zielüberprüfungsgespräch mit den Eltern stattfinden, um erneut zu überprüfen ob und in welcher Form das Kindeswohl gefährdet ist.



Bleibt das Wohl des Kindes gefährdet, muss spätestens zu diesem Zeitpunkt die ISEF einbezogen werden und notfalls eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII vorgenommen werden.

2.4.2. Verfahrensschritte bei Beteiligung interner Personen

Erlangen Mitarbeiter*innen Kenntnis über Verhaltensweisen von Kolleg*innen, die dem Wohl eines Kindes schaden, so sind sie verpflichtet, dies umgehend dem Leitungsteam zu melden. Unmittelbar danach sollte ein direktes Gespräch stattfinden, um auch hier eine Gefährdungsanalyse vorzunehmen. Können im Rahmen dieses Gespräches nicht alle Zweifel am Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ausgeräumt werden, so ist der/die Mitarbeiter*in freizustellen, bis eine ausführliche Gefährdungsanalyse stattgefunden hat. Nach abgeschlossener Prüfung sind entsprechende Schritte vom Träger einzuleiten.

2.5. Qualitätssicherung

Durch die intensive und regelmäßige Auseinandersetzung mit den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, sowie einer permanenten Reflexion des eigenen Handelns werden unsere Mitarbeiter*innen dazu befähigt, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. In Fallbesprechungen, bei Teamfortbildungen und in den Teamsitzungen gibt es die Möglichkeit, das eigene Handeln und auch Verhaltensweisen von Kindern supervisorisch zu betrachten und sich dadurch weiterzuentwickeln.

2.6. Anlaufstellen

Um den Schutzauftrag zum Kindeswohl umsetzen zu können, stehen uns als Einrichtung verschiedene Ansprechpartner des Jugendamtes, des Trägers und anderen Beratungsstellen zur Verfügung, um Gefahrensituationen adäquat einzuschätzen und individuelle Lösungen für betroffene Familien zu finden. Auch Eltern haben die Möglichkeit, sich an Beratungsstellen zu wenden, wenn sich im familiären Alltag Situationen ergeben, die schwierig zu bewältigen sind, eine Überforderung droht oder ein Gefühl von Hilflosigkeit entsteht. Auch bei Erziehungsfragen kann man sich gerne an die verschiedenen Beratungsstellen wenden:

Erziehungs- und Familienberatung Eichstätt

Ostenstr. 31a

85072 Eichstätt

erziehungsberatung@caritas-eichstaett.de

08421 85 65

Jugendamt Eichstätt

Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

jugendamt@lra-ei.bayern.de

08421 / 70-376

3. Schlusswort

Das Schutzkonzept dient uns als Leitfaden, zu jeder Zeit das Wohl des Kindes noch genauer im Auge zu behalten und unterstützt uns dabei, adäquat zu reagieren, um mit den Eltern gemeinsam einen guten Weg zu finden, um das Wohl des Kindes wieder herzustellen. Die Erstellung unserer persönlichen Verpflichtungserklärung ergänzt den Handlungsleitfaden und sensibilisiert die Mitarbeiter immer wieder aufs Neue für dieses Thema.